

Stellungnahme

Zum Entwurf des Nationalen Reformpro- gramms 2018

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 8. März 2018

Berlin, 16. März 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2018

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5,5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von über 580 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2018.

Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu II. A.: Öffentliche Investitionen in Infrastruktur und Wohnen sowie Bildung, Forschung und Innovation stärken:

Die Ankündigung zur Fortsetzung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für öffentliche Investitionstätigkeiten auf Bundesebene für die neue Legislaturperiode auf dem in den letzten Jahren gesteigerten Niveau wird vom Handwerk ausdrücklich begrüßt: Damit wurden bereits erste Ansätze zur einer Trendwende im Infrastrukturbau erreicht. Um den in den letzten Jahren und Jahrzehnten angelaufenen Investitionsstau insbesondere im Bereich der Verkehrswege abzubauen, ist es aber darüber hinaus notwendig, die öffentlichen Mittel weiter aufzustocken und auf hohem Niveau auch über die gesamte Legislaturperiode zur Verfügung zu stellen. Nur bei dauerhaft gesicherter Finanzierung ist es möglich, die für die Wirtschaft unverzichtbare Infrastruktur wieder in einen angemessenen Zustand

(auch angesichts des weiter wachsenden Verkehrsaufkommens) zu versetzen.

Aus Sicht des Handwerks ist es genuine Aufgabe des Staates, für die Bereitstellung der baulichen Verkehrsinfrastruktur und die entsprechenden Haushaltsmittel – insbesondere auf Basis der erheblichen Steuerleistungen der Verkehrsteilnehmer – zu sorgen. Direkte oder indirekte Privatisierungen von öffentlichen Verkehrswegen werden vom Handwerk grundsätzlich abgelehnt.

Neben der Verbesserung der Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen ist auch eine Reform des institutionellen Rahmens zur Planung, Umsetzung und Wartung der Verkehrsanlagen notwendig. Die Einrichtung einer koordinierenden "Infrastrukturgesellschaft Verkehr" für Bau und Wartung der Fernstraßen in Verantwortung des Bundes ab 2021 wird vom ZDH begrüßt und verspricht eine höhere Effizienz bei der Mittelverwendung. Diese Reform kann zu steigender Bauherrenkompetenz und zu einer Verstetigung der Finanzierung beitragen. Das Handwerk begrüßt auch, dass im Grundgesetz klargestellt wurde, dass Bundesverkehrswege und Infrastrukturgesellschaft in Bundeseigentum verbleiben müssen. Im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der Gesellschaft ist darüber hinaus klarzustellen, dass auch keine indirekten oder de facto Privatisierungen (z. B. über Teil-Netz-ÖPPs oder hinsichtlich regionaler Tochtergesellschaften) erfolgen können.

ÖPP-Verfahren dürfen zur Finanzierung und Realisierungen von Vorhaben nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesener besserer Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass ÖPPs im Tiefbau zur Verdrängung des Mittelstandes und zu stärkerer Belastung der Steuerzahler führen.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung im Reformprogramm dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur breiten Raum einräumt. Dabei unterstützt das Handwerk die Aussage der Bundesregierung, dass die Förderungen für den Breitbandausbau explizit flächendeckend erfolgen sollen. Die Anforderungen an Breitbandinfrastrukturen sind prinzipiell in allen Regionen gleich. Jedes – auch nur zeitweise – Abhängen einzelner Regionen von modernen Kommunikationsmitteln hätte fatale Auswirkungen auf die dort ansässige mittelständische Wirtschaft, die sich zurzeit in intensiven Digitalisierungsprozessen befindet.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung klarstellt, dass zukünftig eine Breitbandinfrastruktur auf Glasfaserbasis notwendig ist, um den Übergang zur Gigabitgesellschaft zu gewährleisten. Das Handwerk setzt sich dafür ein, dass die Voraussetzungen für den weiteren Glasfaserausbau umgehend geschaffen werden und sichergestellt wird, dass zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ziels keine teuren Zwischenlösungen gewählt werden, die – technisch oder ökonomisch – den weiteren Umstieg auf Glasfaserinfrastrukturen behindern.

Zu begrüßen ist das Bekenntnis zum Ausbau der nächsten Mobilfunkgeneration 5G als zentralem Bestandteil der Gigabitnetze der Zukunft. Es fehlt jedoch ein klares Bekenntnis zum flächenhaften Ausbau auch in ländlichen Räumen (*Zitat „[bis 2025 sollen] Mobilfunkkapazitäten in zentralen Orten und in ländlichen Räumen substanziell ausgebaut sein“*). Aus Sicht des Handwerks ist bei dieser neuen Technologie von Anfang an eine „digitale Kluft“ zwischen den Regionen zu vermeiden, um die Nutzung mobiler digitaler Anwendungen flächendeckend zu ermöglichen.

Zu II. A.: Länder und Kommunen zu mehr Investitionen befähigen:

Aus Sicht des Handwerks ist eine solide Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen der Kommunen von entscheidender Bedeutung. Die Vereinbarungen von Bund und Ländern zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Länder und Kommunen ab 2020 sind deshalb zu begrüßen. Auch angesichts der weiterhin nicht gelösten Problematik der Nichteinhaltung von Luftschadstoffgrenzwerten, sollte eine gezielte Unterstützung der betroffenen Kommunen beim Ausbau ihrer ÖPNV-Angebote auch über die begrüßenswerten Aufstockung der Maßnahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes hinaus durch Bund und Länder erfolgen.

Im Rahmen des geplanten neuen Beratungsangebotes für Kommunen zur Unterstützung bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben muss eindeutig klargestellt werden, dass die „Partnerschaft Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ völlig neutral berät und keinesfalls, bedingt durch ihre institutionelle Herkunft aus der „ÖPP Deutschland AG“ heraus, ÖPP-Projekte präferiert.

Auch die Fortführung der aufgestockten Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau für den Zeitraum bis 2021 wird ausdrücklich von Seiten des Handwerks begrüßt. Zu begrüßen ist auch, dass die mittel langfristige gesichert und explizit zweckgebunden werden sollen. Maßnahmen zur Stärkung der Wohneigentumsbildung sind zu begrüßen. Neben Baukindergeld sollte jedoch verstärkt die Senkung von Baunebenkosten (u. a. Grunderwerbssteuer der Kommunen) in den Blick genommen werden. Zudem müssen auch die klimapolitisch bedingten Gebäudeanforderungen bzw. die hieraus erwachsenden Kostenbelastungen der Bauherren in vertretbarem Umfang gehalten werden.

Zu II. A.: Investitionen in Europa stärken:

Das Handwerk begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung zur Fortführung der Kohäsionspolitik (ESI-Fonds) in allen Regionen, da nur dann wichtige KMU-gerechte Förderinstrumente zur Aktivierung regionaler Potenziale fortgeführt werden können, die die Leistungsfähigkeit von Regionen auch proaktiv erhalten. Das Ziel der substanziellen Vereinfachung der Förderungsverfahren wird ebenfalls unterstützt, da andernfalls keine nachhaltige Einbeziehung von kleinen und mittleren Betrieben erreicht werden kann.

Zu II. B.: Private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben:

Die Steigerung der Investitionstätigkeit in Deutschland durch die Stärkung der privaten Unternehmen ist ein wichtiges Ziel. Wir begrüßen daher, dass die Bundesregierung das Steuersystem effizienter gestalten und steuerliche Entlastungen beschließen sowie den Bürokratieabbau weiter voranbringen will. Zur Belebung von Investitionen ist eine Stärkung der Innenfinanzierung der Unternehmen notwendig. Hierzu sollte die Fortentwicklung der Thesaurierungsrücklage gem. § 34a Einkommensteuergesetz angestrebt werden, so dass nicht ausgeschüttete Gewinne bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen umfänglicher als bisher während der Thesaurierung entlastet werden.

Zu II. B.: Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessern:

Die zunehmende Digitalisierung muss im Steuerrecht über die Administration von Steuern in der Finanzverwaltung auch in den Betrieben und bei den Beratern zu Erleichterungen und Vereinfachungen führen. Die verstärkte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen darf aber in Bezug auf die damit einhergehenden steuerlichen Anforderungen nicht dazu führen, dass die kleinen

und mittleren Betriebe in der betrieblichen Umsetzung überfordert werden. Daher sprechen wir uns für eine Fortführung der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und den beiden Bürokratieentlastungsgesetzen gestarteten Maßnahmen aus.

Das Ziel der Einführung einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage und Mindeststeuersätzen für die Körperschaftsteuer begrüßen wir, da hierdurch die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU vereinheitlicht werden. Jedoch sollte mittelfristig auch eine harmonisierte Besteuerungsgrundlage für Nicht-Kapitalgesellschaften gefunden werden.

Zu II. B.: Wettbewerbs- und Vergaberecht fortentwickeln und Bürokratie abbauen:

Das Handwerk begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung zur Reform des Vergaberechts auch im Bereich der nicht europarechtlich geregelten kleineren Vergaben. Die neue Unterschwellenvergabeordnung sollte jedoch entgegen den Ankündigungen im Reformprogramm dauerhaft auf den Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen beschränkt bleiben. Im Baubereich bestehen andere Rahmenbedingungen, die weiterhin eine separate Regelung in einer Vergabe- und Vertragsordnung (VOB/A) rechtfertigen. Der bestehende Vergabe- und Vertragsausschuss DVA leistet in Gemeinschaftsarbeit der Auftragnehmer und Auftraggeber zudem eine sehr erfolgreiche, fachkundige und flexible Regelungstätigkeit und setzt die sinnvollen Neuregelungen aus dem Oberschwellenbereich auch für kleinere Bauvorhaben um.

Die Weiterentwicklung des Vergaberechts sollte flankiert werden, durch die Einführung eines Rechtsschutzsystems auch im Unterschwellenbereich. Ein Rechtsschutzsystem hat sich im Oberschwellenbereich seit vielen Jahren erfolg-

reich etabliert und erheblich zur Rechtssicherheit von Bietern und Auftraggebern beigetragen.

In einem dritten Bürokratieentlastungsgesetz sollte neben einer Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen, Entlastungen bei Unternehmensgründungen und die Verringerung der Statistikpflichten (vgl. Rz. 43 des Entwurfs) auch die Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften im Bereich der Gewinnermittlung angestrebt werden, was gerade für kleine Betriebe zu einer deutlichen Entlastung führen würde.

Zu II. B.: Wettbewerb im Dienstleistungssektor weiter beleben:

Die Bundesregierung hat sich in den Koalitionsvereinbarungen explizit zur Binnenmarktpolitik der Europäischen Kommission im Dienstleistungssektor positioniert. Hier heißt es unter anderem: *Auf europäischer Ebene setzen wir uns weiter für den Fortbestand bewährter Qualifikationsstandards ein und lehnen die Einführung des Herkunftslandprinzips ab.* Diese zentrale Aussage sollte auch in das Nationale Reformprogramm 2018 Eingang finden.

Zu II. C.: Steuer- und Abgabenlast für Geringverdiener senken:

Eine steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Gewerbetreibende von herausragender Bedeutung. Wir halten es für verfassungsrechtlich bedenklich, eine Abschaffung des Soli auf untere und mittlere Einkommen zu beschränken, da die Verfassungsmäßigkeit dieser Sonderabgabe fast 30 Jahren nach der Wiedervereinigung insgesamt zweifelhaft ist. Darüber hinaus sollte auch die Abschaffung des Soli bei anderen Steuerarten wie der Körperschaftsteuer in Angriff genommen werden.

Eine Ausweitung der Midi-Jobs durch eine Entlastung bei den Sozialbeiträgen von weiteren Einkommensgruppen ist vor allem deshalb kritisch zu bewerten, weil ungeklärt ist, wer die geringeren Rentenversicherungsbeiträge „aufstocken“ soll. Im Übrigen resultiert hier auch zum Teil eine fragwürdige Umverteilung hin zu nicht Bedürftigen, wenn der Midi-Job mit einer geringen Stundenzahl freiwillig ausgeübt wird (Stichwort „Arztgattin“). Besser wäre es, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge insgesamt deutlich abzusenken, indem z. B. konsequent alle im weitesten Sinne versicherungsfremden Leistungen steuerfinanziert würden.

So wäre zum Beispiel zumindest eine Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung statt um 0,3 Prozentpunkte um 0,4 Prozentpunkte möglich. Auch könnte der Rentenversicherungsbeitrag niedriger als derzeit liegen bzw. die Absenkung deutlicher als auf 18,6 Prozent erfolgen, wenn in der vergangenen Legislaturperiode auf sehr problematische Maßnahmen wie die abschlagfreie Rente ab 63 und die „Mütterrente“ verzichtet worden wäre, bzw. zumindest letztere aus Steuermitteln finanziert worden wäre. Vor diesem Hintergrund ist das Bekenntnis der neuen Regierung, die Abgaben für die Sozialversicherung bei unter 40 Prozent zu stabilisieren zwar grundsätzlich zu begrüßen, letztere könnten jedoch deutlich unter dieser Grenze liegen.

Das Ziel der Stabilisierung der Sozialabgaben bei unter 40 Prozent wird außerdem durch neue Leistungsausweitungen wie den Ausbau der Mütterrente gefährdet. Auch langfristig muss sichergestellt werden, dass die 40 Prozent-Marke nicht überschritten wird.

Die geplante Wiedereinführung der paritätischen Beitragsfinanzierung in der GKV ist abzulehnen, denn die Arbeitgeber finanzieren bereits heute alleine die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

und damit einen höheren Anteil der Krankheitskosten als die Arbeitnehmer.

Die angekündigte Reduzierung der Mindestbeiträge für Selbstständige ist grundsätzlich richtig. Die vorgesehene Bemessungsgrundlage von 1.150 Euro ist allerdings zu niedrig. Es dürfen keine Anreize zu dauerhafter Solo-/Kleinstselbstständigkeit gesetzt werden.

Zu III. A.: Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern:

Mit Nachdruck lehnt der ZDH die undifferenzierte Verwendung des schillernden Begriffs der „guten Arbeit“ in ab. Es gibt keine anerkannte, geschweige denn rechtlich normierte Definition von „guter“ und „schlechter“ Arbeit, sondern bestenfalls zumutbare und unzumutbare Tätigkeiten im Sinne des SGB II.

Die angekündigte finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund beim Ausbau der Kinderbetreuungsangebote sowie die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung auch im Grundschulalter sind zu begrüßen, allerdings sollten sie konkretisiert werden. U. a. das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ist – gerade in Randzeiten – immer noch unzureichend.

Die geplante Einfügung von Tariföffnungsklauseln in das Arbeitszeitgesetz wird – abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung und etwaigen Konditionierungen – grundsätzlich begrüßt. Besser wäre aber eine eindeutige rechtliche Flexibilisierung des Arbeitszeitgesetzes mit der Abkehr von einer täglichen und Einführung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit.

Abzulehnen ist dagegen die vorgesehene Einführung eines Rechts auf befristete Teilzeit, das gerade in Zeiten des Fachkräftemangels die Personalorganisation von kleinen und mittleren

Betrieben des Handwerks deutlich erschweren und damit zu weiteren Wachstumshemmnissen führen würde.

Begrüßt wird die Entwicklung einer Fachkräftestrategie, die zu einer Ausschöpfung der inländischen, innereuropäischen und internationalen Arbeitskräftepotentiale beitragen soll. Dabei bedarf es aber nicht nur verstärkter Qualifizierungsmaßnahmen für geringqualifizierte und ältere Mitarbeiter, sondern ebenso flankierender Unterstützungsmaßnahmen für die kleinen und mittleren Unternehmen, die diese beschäftigen. Mit der geplanten Einführung eines „Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“, das die komplizierten aufenthaltsrechtlichen Regelungen zusammenführen und die Zuwanderung gerade beruflich qualifizierter Fachkräfte erleichtern soll, greift die Bundesregierung eine seit langem erhobene Forderung des Handwerks auf. Die Erwähnung von „Make it in Germany“ sowohl an dieser Stelle als auch unter Rz. 76 erscheint redundant.

Das Entgelttransparenzgesetz ist unnötig und führt bei den von ihm betroffenen Unternehmen zu einer erheblichen bürokratischen Belastung, die in keinem Verhältnis zu dem Nutzen und der bislang geringen Inanspruchnahme des Gesetzes durch die Beschäftigten steht.

Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Flexirentengesetz) trägt in der Tat dazu bei, älteren Arbeitnehmern einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen und den Übergang in die Rente flexibler zu gestalten. Hier gilt es aber, die Wirkungen für die Praxis abzuwarten und den Menschen die Möglichkeit zu geben, die Teilrente als attraktiven Weg für den Übergang in den Ruhestand zu entdecken.

III. A.: Eine neue Fachkräftestrategie entwickeln:

Eine Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Fachkräftestrategie fokussiert jedoch vorrangig quantitative Maßnahmen und lässt eine qualifikationsbezogene Perspektive weitgehend vermissen: Die künftige Entwicklung am Arbeitsmarkt erfordert nur einen geringfügigen Zuwachs an Hochschulabsolventen. Gleichzeitig wird der Bedarf an Fach- und Führungskräften, die im Rahmen der beruflichen Bildung qualifiziert wurden, auf konstant hohem Niveau verbleiben. Diese qualifikatorische Struktur der Arbeitskräftenachfrage wird sich absehbar kaum ändern. Daher ist trotz einer erhöhten Zuwanderung zu erwarten, dass es ab 2025 zu Engpässen bei beruflich qualifizierten Fachkräften kommen wird. Eine Fachkräftestrategie sollte daher auch Fragen der Unterstützung einer arbeitsmarktadäquaten Bildungspolitik sowie Bildungsinfrastruktur aufgreifen. Daher greift eine vorrangig auf geringqualifizierte Personen und Zuwanderung beschränkte Strategie zu kurz.

Die Stärkung der beruflichen Bildung ist zu begrüßen. Jedoch bedarf es eines umfangreichen Maßnahmenbündels, um eine nachhaltige Stärkung des gesamten Bereichs der beruflichen Bildung herbeizuführen. Eine ausschließliche Fokussierung des Lernorts Berufsschule reduziert die berufliche Bildung zum einen auf die Erstausbildung, an dieser Stelle wird die Förderung der Höheren Berufsbildung außer Acht gelassen. Zum anderen wird die duale Erstausbildung auf einen Lernort beschränkt. Die Lernorte Betrieb und Berufsbildungszentrum (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung) werden nicht berücksichtigt. Eine Stärkung der beruflichen Erstausbildung sollte jedoch insbesondere die Unterstützung von Kleinst- und Kleinbetrieben in den Blick nehmen. Hierzu bedarf es einer stärkeren

Unterstützung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

Die im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung initiierte Assistierte Ausbildung wird positiv bewertet. Eine im Rahmen der Allianz vereinbarte Gleichwertigkeit zwischen den Bereichen der akademischen und der beruflichen Bildung sollte jedoch nicht (wie im Text aufgeführt) auf die betriebliche Ausbildung reduziert bleiben. Eine konkrete Gleichwertigkeit wurde im Rahmen des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den DQR-Stufen 6 und 7 vereinbart und betrifft damit vorrangig die Fortbildungsqualifikationen der Höheren Berufsbildung.

Die Bundesregierung hat die Digitalisierung einleitend im NRP als eine große Herausforderung für Deutschland benannt. Die mit der Digitalisierung verbundenen, notwendigen Bildungsanstrengungen (auch) im Kontext „Eine neue Fachkräftestrategie entwickeln“ zu verorten ist sinnvoll und begrüßenswert. Die hier aufgeführten Maßnahmen sind jedoch mit Blick auf den Arbeitsmarkt und den gegenwärtig und auch künftig hohen Bedarf an mit „Kompetenzen für die digitale Welt“ (KMK) ausgestatteten beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften, als zu wenig ambitioniert zu werten. Zumeist handelt es sich im Berufsbildungskontext um die Bündelung vielfach durchaus bewährter, jedoch seit langem laufender Maßnahmen oder Daueraufgaben. So werden z. B. in der „Strategie Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ (Tab II lfd. Nr. 6) das Programm „Digitale Medien in der beruflichen Bildung“ und die Modernisierung von Ausbildungsordnungen hervorgehoben. Ersteres besteht bereits seit 2007, letzteres ist eine immanente Daueraufgabe im deutschen Berufsbildungssystem, die mit großem Engagement auch der Sozialpartner bewältigt wird. Eine Stärkung der beruflichen Bildung wird zwar in Aussicht gestellt (Nr. 73). Die Höherqualifizierung, eine basierend auf vielen Arbeitsmarktprognosen zur

Digitalisierung häufig vorgetragene Forderung, bleibt jedoch gänzlich unberücksichtigt. Diese gilt es aber auch und gerade im System der beruflichen Bildung – Stichwort Höhere Berufsbildung – deutlich zu stärken, will man den Bedarfen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen.

Zu III. B.: Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern:

Eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung, die nur Personalkosten erfasst, ginge an den Bedürfnissen des Handwerks vorbei. Es wird so der Unternehmerlohn bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht erfasst. Daher ist es besonders wichtig, dass auch die Auftragskosten für Forschung einbezogen werden sollen. Auch sollte ein Ausbau der Projektförderung zur Stärkung der Forschungstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen angestrebt werden.

Zu III. B: Chancen des digitalen Wandels nutzen:

Zu Recht wird im aktuellen NRP auf die Bedeutung der Digitalisierung nicht zuletzt für die Sicherung und Fortentwicklung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland verwiesen. Der vor diesem Hintergrund abgeleitete forschungs- und innovationspolitische Handlungsbedarf ist sehr wohl begründet.

Anzumerken ist gleichwohl, dass die einschlägigen forschungspolitischen Ausführungen sehr überwiegend der High-Tech-Strategie und dem Leitbild der „Industrie 4.0“ verhaftet sind. So berechtigt und erforderlich Maßnahmen in diesem Kontext bleiben, muss gleichwohl Augenmerk auch auf die mittelstandspezifischen Dimensionen dieses Themas gelegt werden. Dies

erfordert z. B. weiteres und verstärktes Engagement für einen breiten Technologietransfer in für den Mittelstand passfähigen Formaten wie über die technischen Dimensionen der „Industrie 4.0“ hinausgehenden Praxisbezug. Mit dem seitens des BMWi geförderten Kompetenzzentrum Digitales Handwerk konnten hierfür unbestreitbar erste wichtige und erfolgreiche Impulse gesetzt werden, die über die laufende Projektphase hinaus fortgeführt werden müssen.

Im Kontext der Ausführungen zum Grünbuchprozess zur Plattformökonomie bleibt die Wahrung eines gerade auch für den Mittelstand diskriminierungsfreien Wettbewerbs wesentliche digitalisierungspolitische Herausforderung und Aufgabe. Dies erfordert nicht zuletzt einen Datenrechtsrahmen, der auch mittelständischen Unternehmen den Zugang zu für sie geschäftsrelevante Daten ermöglicht.

Zu III. C.: Klimaschutzziele erreichen:

Bei der Erreichung der Klimaschutzziele ist klimapolitischer Aktionismus unbedingt zu vermeiden. Erforderlich ist und bleibt neben der Beachtung der Grundsätze der Technologieoffenheit sowie der Wirtschaftlichkeit eine kontinuierlich begleitende Evaluierung der Zielsetzungen und Instrumente im Lichte des weiteren technologischen Fortschritts sowie neuer Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge.

Das angestrebte Gesetz zur Einhaltung der Klimaschutzziele könnte – wenn es denn mehr als die legislative Kodifizierung von Hoffnungswerten sein sollte – nur dann wirksam sein, wenn es konkrete Vorgaben machen und Sanktionen bei Nichtbefolgung vorsehen würde. Ein solcher Ansatz widerspricht jedoch diametral den in Deutschland weiterhin geltenden Ordnungsprinzipien einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung.

Die Energiewende steht in direkten Wirkungszusammenhängen mit energie- und Klimaschutzpolitischen Prozessen innerhalb der EU und auf globaler Ebene. Dies erfordert besondere Beachtung der Konsistenz bei Instrumentenwahl und Wirkungsanalyse sowie eine internationale Koordinierung nationaler Vorhaben und Maßnahmen. Dabei muss die Energiewende im europäischen Rahmen vorangetrieben werden.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Ankündigung, die Energiewende in den europäischen Kontext einzubetten. Abzuwarten bleibt hier jedoch die konkrete Umsetzung. Die Effekte der jüngst erfolgten Modifizierung des EU-Emissionshandelssystems (ETS) bleiben insbesondere im Hinblick auf die angestrebten preislichen Steuerungswirkungen abzuwarten. Dessen ungeachtet bleiben beispielsweise der EE-Ausbau in Deutschland einerseits und das ETS andererseits absehbar weiterhin nicht hinreichend abgestimmt.

Mittel- und langfristig anzustreben ist eine weltweite Ausrichtung und Abstimmung des Handels von Emissionszertifikaten, um die ökologischen wie ökonomischen Wirkungslogiken dieses Ansatzes substantiell zu verstärken. Zeitnahe Realisierungschancen sind hierzu jedoch kaum zu erwarten.

Zu III. C.: Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern:

Die angekündigte Orientierung des EE-Ausbaus an Effizienz, Netzsynchrität und Marktkoordination kann nur begrüßt werden. Abzuwarten bleibt, ob bei strikter Beachtung dieser Bedingungen tatsächlich ein EE-Anteil von 65 Prozent bis 2030 erreichbar ist. Grundsätzlich weiter angemahnt werden muss zudem eine sukzessive Umstellung von EE-Umlage auf Haushaltsfinanzierung – kurzfristig beginnend mit der Fi-

nanzierung der besonderen Ausgleichsregelung für Großverbraucher.

Weiter wachsender Finanzierungsbedarf im EEG-Konto – z. B. angesichts neuer Fördertatbestände wie dem „Mieterstrom“ oder den weiter über dem Börsenpreis liegenden EE-Auktionspreisen – muss aus dem öffentlichen Haushalt gedeckt werden. Umgekehrt muss ein Jahresüberschuss des EE-Kontos ungeschmälert genutzt werden, um die Umlage zu senken.

Die bisherige EEG-Umlagepflicht auf eigenverbrauchten EE-Strom für Neuanlagen sollte entfallen, da Eigenverbrauch im Vergleich zur Einspeisung die Differenzkosten zwischen Einspeisevergütung und (niedrigerem) Börsenstrompreis reduziert, die über das EEG-Konto bzw. die EEG-Umlage finanziert werden.

Die These, dass die Klimaschutzpolitik in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie einen höheren Stromeinsatz erfordert (Stichwort: Sektorkopplung), ist nicht unumstritten. Klimapolitisch an erster Stelle steht aus Sicht des Handwerks in den benannten Bereichen zunächst die Erhöhung der Energieeffizienz.

Abzuwarten bleibt, ob der Ankündigung eines Maßnahmenplanes zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Netzausbau – anders als in früherer Zeiten – nun tatsächlich die erforderliche rasche Modernisierung und Erweiterung der Stromnetze folgen wird. Mitbedacht werden muss zudem, dass die aus umfangreicher Erdverkabelung resultierenden Erhöhungen der Stromrechnungen auch Akzeptanzprobleme mit sich bringen können. Der ZDH fordert daher eine Haushaltsfinanzierung der Länder für Erdverkabelungskosten.

Bei der Reform der Netzentgelte und der verursachergerechten Verteilung der Netzkosten muss der zwischenzeitliche Ansatz korrigiert

werden, der weitere „Rabatte“ für Großverbraucher beinhaltet, die von den sonstigen Stromverbrauchern mitzufinanzieren sind.

Je größer der Strommarkt ist, umso mehr wechselseitige Ausgleichspotenziale eröffnen sich innerhalb dieses Marktes selbst. Der EU-Strombinnenmarkt muss deshalb vertieft werden. Erforderlich sind weitere Grenzkuppelstellen und die Berücksichtigung struktureller Engpässe beim Zuschnitt der Gebietszonen. Zudem sollten sich die nationalen EE-Ausbaustrategien an den jeweiligen geographischen und klimatischen Gegebenheiten orientieren. Die auf EU-Ebene geplante stärkere innereuropäische Abstimmung der Einspeise- und Förderregelungen ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Zu III. C.: Effizienz stärken, Energie- und Ressourcenverbrauch reduzieren:

Die Betonung der Energieeffizienz und die angekündigte weitere Optimierung der einschlägigen Förderansätze entsprechen den Erfordernissen. Besonderes Augenmerk muss dabei auf eine tatsächlich sachgerechte Verknüpfung der Effizienzstrategie mit dem gleichfalls verfolgten Ziel der Sektorkopplung liegen.

Bereits die programmatische Ankündigung verdeutlicht, dass das NAPE bisher nur begrenzt umgesetzt wurde. Hier ist eine höhere Dynamik dringend angesagt. Bei der Fortentwicklung von Effizienzsteigerungsprogrammen wiederholt das Handwerk seine Bereitschaft zur konstruktiven und kompetenten Mitwirkung. Etablierte Maßnahmen wie die „Mittelstandsinitiative Energie- und Klimaschutz“ müssen fortgeführt werden. Nur durch Kontinuität können die Energieeffizienzpotenziale sukzessive gehoben werden.

Eine Entbürokratisierung des Ordnungsrechts im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz ist zu be-

grüßen. Die Zusammenlegung von EnEV, EnergieeinsparungsG und EEWärmeG entspricht den Forderungen des Handwerks. Dabei müssen dann aber auch tatsächliche Vereinfachungspotenziale gehoben werden.

Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist eine der zentralen effizienzpolitischen Forderungen des Handwerks. Um die Effizienzziele zu erreichen, muss die konkrete Umsetzung – z. B. Abzug vom zu versteuern- den Einkommen oder von der Steuerschuld oder auch das Verhältnis zwischen neuer steuerlicher Sanierungsförderung und bestehendem KfW-Förderprogramm – jedoch sorgfältig abgewogen werden.

III. D.: Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern:

Eine Erhöhung der Bildungsausgaben ist zu begrüßen. Es wird jedoch kritisch bewertet, dass neben der frühkindlichen, schulischen und der akademischen Bildung die berufliche Bildung bei der Darstellung zu erhöhender Bildungsausgaben keine Erwähnung findet. Zudem ist zu kritisieren, dass die angestrebte hohe Hochschulabsolventenquote die o. g. aktuellen und künftigen qualifikatorischen Arbeitsmarktbedarfe außer Acht lassen. Vielmehr sollte die Bezeichnung Hochqualifizierte gewählt werden, womit akademisch und beruflich hochqualifizierte Fachkräfte gemeint sind. Auch die alleinige Fokussierung auf den Hochschulpakt ist nicht im Sinne der Gleichwertigkeit der akademischen und der beruflichen Bildung. Für die berufliche Bildung sollte ebenfalls ein Berufsbildungspakt initiiert werden.

III. D.: Lebenslanges Lernen und digitale Kompetenzen stärken:

„Mit dem mit fünf Milliarden Euro angekündigten Digitalpakt#D zielen Bund und Länder auf eine

flächendeckende digitale Ausstattung aller Schulen. Außerdem plant die Bundesregierung Maßnahmen zur digitalen Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Berufsschullehrern. Regionale Kompetenzzentren für Digitalisierung sollen etabliert werden.“ (S. 60). Diese im NRP benannten Maßnahmen sind die wesentlichen Neuerungen, die in der bereits erwähnten „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ im Oktober 2016 angekündigt wurden. Alle drei Maßnahmen sind dem Grunde nach begrüßenswert, müssen aber zügiger konkretisiert und in die Umsetzung gebracht werden.

Zu III E.: Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigen:

Die beiden bestehenden Programme zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt mittels geförderter Beschäftigung – das ESF-Programm sowie das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ – sind bereits recht umfassend. Eines weiteren Regelinstrumentes für einen sozialen Arbeitsmarkt für bis zu 150.000 Menschen bedarf es daher nicht. Im Gegenteil sollte ein Sozialer Arbeitsmarkt immer nur die Ultima Ratio sein und wenn, nur möglichst kurzfristig und zur Überprüfung der Beschäftigungsfähigkeit eingesetzt werden. Die bestehenden Regelinstrumente im SGB II, die Arbeitsgelegenheiten (§ 16d) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e) sind ausreichend. In Zeiten eines hohen Arbeitskräftebedarfs – gerade auch von Geringqualifizierten – sollte der Integration in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt absolute Priorität eingeräumt werden.

Es ist zu begrüßen, dass im NRP das System der dualen Ausbildung als ein guter Weg für Geflüchtete in den deutschen Arbeitsmarkt herausgestellt wird. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass kein Ausblick auf eine weitere Förderung der in diesem Jahr auslaufenden Programme zur Integration von Geflüchteten in Ausbildung ge-

geben wird. Aufgrund defizitärer Sprachkenntnisse und nicht selten vorhandener Lücken in den Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sind viele Geflüchtete auch weiterhin auf Fördermaßnahmen durch Bund, Länder und Kommunen angewiesen.

Um junge Menschen mit Fluchthintergrund passgenau in eine duale Ausbildung vermitteln zu können, sind zudem Maßnahmen zur Berufsorientierung und Vorbereitung auf eine Ausbildung sowie unterstützende Aktivitäten während der Ausbildung erforderlich.

Die hohen administrativen Hürden bei der Ausbildung von Geflüchteten erfordern darüber hinaus auch weiterhin Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betriebe. Insofern ist eine Fortsetzung des Förderprogramms Willkommenslotsen notwendig.

Zu III E.: Soziale Teilhabe im Alter stärken:

Die erwähnten Rentenreformen der vergangenen Legislaturperiode, vor allem die abschlagfreie Rente ab 63 und die Mütterrente, sind für die Beitragszahler sehr teure Maßnahmen mit im Fall der Rente ab 63 dauerhaft negativen Auswirkungen für die Fachkräftesicherung in Deutschland. Eine ausschließliche Steuerfinanzierung wäre bei der Mütterrente und der Angleichung der Rentenwerte in Ost und West dringend geboten.

Die Stärkung der Betriebsrente in der vergangenen Legislaturperiode begrüßen wir hingegen, vor allem die Anreize zur betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdiener durch Zuschüsse sowie die Freibeträge bei der Grundsicherung im Alter.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die geplante Einführung einer Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen. Eine echte Wahlfreiheit zwischen privater und gesetzlicher Vorsorge ist

jedoch statt eines Opt-Out aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzustreben.